

# **Verordnung zur Anpassung von Regelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 (Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 – SchulstufCOV-19-VO 2020/2021)**

Vom 14. Dezember 2020

Auf Grund von § 15 Absatz 4, § 20 Absatz 8, §§ 27, 28 Absatz 6, §§ 39, 40 Absatz 2 und 6, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

## **Teil 1**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die im Hinblick auf die im Schuljahr 2020/2021 im Land Berlin pandemiebedingt aus Gründen des Infektions- sowie Gesundheitsschutzes eintretenden Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs an den Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs erforderlichen Abweichungen von Vorgaben der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

*Die Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 insbesondere im Frühjahr dieses Jahres haben an den Schulen eine Krisensituation ausgelöst. Auch wenn der Regelbetrieb im Schuljahr 2020/2021 wiederaufgenommen wurde, ist es partiell zu Einschränkungen des Präsenzunterrichts gekommen und sind weitere Einschränkungen auch in den kommenden Wochen und Monaten aufgrund der andauernden Pandemiesituation zu erwarten. Daher muss es auch in diesem Schuljahr möglich sein, von bestimmten Regelungen der Schulstufenverordnungen einschließlich der Verordnungen zum Zweiten Bildungsweg abzuweichen, um diese Vorgaben an die Bedingungen insbesondere eines eingeschränkten Unterrichtsbetriebs anzupassen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat einen Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/2021 (Anlage zum Brief an die Schulleitungen vom 4. August 2020) erstellt, der Hinweise zu den pandemiebedingten Regelungen, insbesondere zur Durchführung des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, formuliert.*

*§ 1 definiert den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Sollten aufgrund von infektionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894) in der jeweils geltenden Fassung, Abweichungen vom regulären Präsenzunterricht festgelegt werden, trifft diese Verordnung Bestimmungen über das schulisch angeleitete Lernen zu Hause. Ferner werden darüber hinaus gehende, pandemiebedingte Abweichungen von den Schulstufenverordnungen für das Schuljahr 2020/2021 geregelt.*

## **Teil 2**

### **Sonderregelungen für die Primarstufe**

## **§ 2**

### **Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause**

(1) Die Teilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause gilt als Unterrichtsteilnahme.

(2) Die Möglichkeit des Zugangs zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Für das Lernen zu Hause entwickelt jede Schule ein Verfahren zur Verbindung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

*Absatz 1 bestimmt, dass die Teilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause als Unterrichtsteilnahme gilt. Nach Absatz 2 ist dabei sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Der Zugang zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist digital wie analog sicherzustellen. Haben Schülerinnen und Schüler z. B. keinen Zugang zum Internet, erhalten sie Aufgaben und Arbeitshinweise in gedruckter Form. Entsprechend der Lernmittelfreiheit gemäß § 50 Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) sind zur Wahrung der Chancengleichheit beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause finanzielle Belastungen der Erziehungsberechtigten zu vermeiden. Ferner legt Absatz 2 fest, dass sich Schulen auf die Situation des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause vorbereiten müssen und für diesen Fall geeignete Formen der Verknüpfung von Präsenzunterricht und häuslichem Lernen entwickeln. Dabei sind organisatorische und inhaltliche Vorgaben für die einzelnen Lerngruppen, die Unterrichtsfächer sowie die Förderangebote zu berücksichtigen. Zudem sind Aussagen zur Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten und weiteren am Schulleben Beteiligten zu treffen.*

## **§ 3**

### **Leistungsbewertung und Bildung der Zeugnisnoten**

(1) Soweit dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist, werden im Schuljahr 2020/2021 Zeugnisnoten auch dann gebildet, wenn die in § 19 Absatz 8 Satz 6 der Grundschulverordnung vorgesehene Mindestdauer der Unterrichtsteilnahme unterschritten wurde.

(2) Aufgaben im Rahmen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, die nicht im Präsenzunterricht eingeführt und pädagogisch begleitet werden, dürfen nicht zu einer Verschlechterung bei der Bildung der Zeugnisnote führen.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen während der Pandemie überwiegend oder vollständig von der Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule befreit sind, wird im jeweiligen Bewertungszeitraum auf die Ausweisung von Teilnoten verzichtet, wenn eine verlässliche Differenzierung nicht möglich ist.

(4) Kann in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Zeugnisnote nach Absatz 1 gebildet werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt.

*Absatz 1 sieht vor, dass im Schuljahr 2020/2021 eine Zeugnisnote auch dann gebildet wird, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht die in § 19 Absatz 8 Satz 6 der Grundschulverordnung vorgesehenen zeitlichen Mindestvorgaben von sechs beziehungsweise acht Wochen Teilnahme am Unterricht erfüllen, soweit dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist. Oftmals können Lehrkräfte auch bei Unterschreitung dieser zeitlichen Mindestvorgaben Leistungen der Schülerinnen und Schüler bewerten. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn ausreichend viele Teilleistungen vorliegen. Absatz 2 sieht für die Primarstufe ein Verschlechterungsverbot bei der Bildung von Zeugnisnoten für Aufgaben im Rahmen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause vor, die nicht im Präsenzunterricht eingeführt und pädagogisch begleitet werden. Die Schülerinnen und Schüler erhalten in diesen Fällen zwar eine Rückmeldung zu ihren Leistungen, die Bewertungen gehen aber nicht in die Einzelnoten ein, aus denen die Zeugnisnote gebildet wird. Gerade in der Primarstufe können Schülerinnen und Schüler sich das Wissen noch nicht in dem Maße aneignen, um in der Lage zu sein, sich selbständig den Unterrichtsstoff zu erschließen. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem keine Verschlechterung durch diese zuhause angefertigten Arbeiten erfolgen darf. Die Note ist ohne Berücksichtigung dieser Leistungen zu bilden. Nicht erfasst vom Verschlechterungsverbot sind häusliche Arbeiten, die in unmittelbarem, insbesondere zeitlichem Zusammenhang mit dem Präsenzunterricht stehen. Absatz 3 berücksichtigt die Situation von Schülerinnen und Schülern, die pandemiebedingt aus gesundheitliche Gründen nicht oder überwiegend nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können. Bei ihnen wird es für Lehrkräfte oft kaum möglich sein, die erbrachten Leistungen so zu differenzieren, dass Teilnoten gebildet werden können. Ist dies der Fall, verzichtet die das Fach unterrichtende Lehrkraft auf die Ausweisung von Teilnoten unter Beachtung etwaig bestehender Beschlüsse der Fachkonferenz. Sofern aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen der pandemiebedingten Unterrichtsausfälle, auch nach Absatz 1 keine Zeugnisnote gebildet werden kann, gilt der Unterricht als nicht erteilt (Absatz 4). In Fällen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls wird dies regelmäßig sämtliche Schülerinnen und Schüler einer Klasse in diesem Fach betreffen. Diese Regelung schließt aber auch Tatbestände ein, die nicht ausschließlich auf die Pandemie zurückzuführen sind. Sie gilt mithin ebenso für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Umständen, die sie nicht selbst zu vertreten haben, vor oder nach einer Schulschließung - beispielsweise wegen Krankheit oder Quarantäne - Unterricht in einem erheblichen Maß versäumt haben.*

**§ 4****Lernerfolgskontrollen und Anzahl der Klassenarbeiten**

(1) Sofern im Schuljahr 2020/2021 in einer Klasse pandemiebedingt für die Dauer von insgesamt mehr als vier Wochen Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfindet, wird die Mindestzahl an Klassenarbeiten je Unterrichtsfach abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 4 und 5 der Grundschulverordnung auf zwei Klassenarbeiten reduziert. In diesem Fall kann die jeweilige Fachkonferenz beschließen, dass der Anteil schriftlicher Leistungen zu einem geringeren Anteil in die Zeugnisnote eingeht, als in § 19 Absatz 8 Satz 3 der Grundschulverordnung festgelegt. Der Anteil schriftlicher Leistungen an der Zeugnisnote darf auch in den Fällen des Satzes 2 ein Viertel nicht unterschreiten.

(2) Klassenarbeiten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Grundschulverordnung werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt. Kann eine Klassenarbeit pandemiebedingt aus Gründen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes nicht in der Schule geschrieben werden, bestimmt die Schulleitung einen anderen geeigneten Ort, an dem die Klassenarbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft durchgeführt wird.

(3) Bei Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen während der Pandemie vollständig von der Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule befreit sind und bei denen die Aufsicht im Rahmen der Bearbeitung von Klassenarbeiten und anderen schriftlichen Leistungsnachweisen nicht sichergestellt werden kann, erfolgt eine vergleichbare Leistungsfeststellung in anderer Form. In diesem Fall kann abweichend von § 19 Absatz 8 Satz 3 der Grundschulverordnung die das Fach unterrichtende Lehrkraft nach pädagogischem Ermessen entscheiden, in welchem Umfang die schriftlichen Leistungen in die Zeugnisnote eingehen.

*Bei längeren Einschränkungen des Präsenzunterrichts, der auch Situationen einschließt, in denen über einen längeren Zeitraum nur Teilgruppen der Schülerinnen und Schüler einer Klasse anwesend sind, wird durch die Reduzierung der Mindestzahl an Klassenarbeiten die Möglichkeit der Verringerung der Klassenarbeiten im Schuljahr 2020/2021 sowie - damit korrespondierend - der abweichenden Gewichtung der schriftlichen Noten im Verhältnis zur Gesamtnote eröffnet. Dies ist erforderlich, weil bei einem längeren Unterrichtsausfall wegen des notwendigen zeitlichen Vorlaufs, den die Durchführung einer Klassenarbeit an der Grundschule erfordert, nicht sichergestellt werden kann, dass alle vorgesehenen Klassenarbeiten auch geschrieben werden können. Ob und inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der Ausgangslage in den einzelnen Klassen und Unterrichtsfächern. Durch diese Regelung haben die Schulen den erforderlichen Ermessensspielraum, um schul- und fachbezogen handeln zu können. Es ist eine unterschiedliche Vorgehensweise in Hinblick auf einzelne Fächer möglich, abhängig davon, in welchem Umfang Unterricht im jeweiligen Fach stattgefunden hat. Absatz 2 soll ermöglichen, dass auch Schülerinnen und Schülern Klassenarbeiten schreiben können, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Dazu können geeignete Orte außerhalb des Schulgebäudes bestimmt werden, wobei in jedem Fall eine qualifizierte Aufsicht zu gewährleisten ist. Absatz 3 ermöglicht es, für einzelne, besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler weitergehende individuelle Festlegungen zu treffen. Bei der Berücksichtigung schriftli-*

*cher Leistungen haben die unterrichtenden Lehrkräfte einen weitgehenden Ermessensspielraum, um einzel-fallbezogen die Umstände der Lernumgebungen berücksichtigen zu können, die gegebenenfalls keine Leis-tungsnachweise unter Aufsicht zulassen.*

## **§ 5**

### **Besondere Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache**

Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse, deren Lernprozess beim Erwerb der deut-schen Sprache im Schuljahr 2019/2020 pandemiebedingt so umfassend beeinträchtigt wurde, dass sie dadurch nicht die zu erwartenden Fortschritte bei der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit in der deut-schen Sprache gemacht haben, können abweichend von § 17 Absatz 4 Satz 1 der Grundschulverordnung an ihren Lernstand angepasste Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes gemäß § 17 Absatz 4 und 5 der Grundschulverordnung auch dann erhalten, wenn sie bereits im dritten Jahr eine deutschsprachige Regelklasse besuchen.

*Diese Regelung unterstützt die Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse auf ihrem Bildungsweg, deren Lernprozess beim Spracherwerb im Schuljahr 2019/2020 pandemiebedingt durch redu-zierte Sprachanlässe unterbrochen wurde und bei denen Rückschritte der sprachlichen Kompetenz bereits verzeichnet wurden. Gerade diese Schülerinnen und Schüler konnten und können oft nur schwer oder gar nicht mit digitalen Angeboten oder anderen Lernangeboten erreicht werden. Eine diese spezifischen Nach-teile kompensierende Verlängerung der Möglichkeit der besonderen Förderung bis zum Ende des laufenden Schuljahres ist aufgrund der unabsehbaren Entwicklung der Pandemielage daher für diejenigen Schülerin-nen und Schüler notwendig, die bereits mit Ende des letzten Schuljahres die Höchstdauer der an sich zulässi-gen Maßnahmen erreicht haben. Über Art und Umfang des Nachteilsausgleich entscheidet – wie sonst auch - die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz.*

### **Teil 3**

#### **Sonderregelungen für die Sekundarstufe I**

##### **§ 6**

###### **Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause**

(1) Die Teilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause gilt als Unterrichtsteilnahme.

(2) Die Möglichkeit des Zugangs zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist für alle Schülerinnen und Schüler und Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten. Für das Lernen zu Hause entwickelt jede Schule ein Verfahren zur Verbindung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

*Es wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.*

##### **§ 7**

###### **Leistungsbewertung und Bildung der Zeugnisnoten**

(1) Soweit dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist, werden im Schuljahr 2020/2021 Zeugnisnoten auch dann gebildet, wenn die in § 20 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung und § 12 Absatz 2 Satz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vorgesehene Mindestdauer der Unterrichtsteilnahme unterschritten wurde.

(2) Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Dabei sind der Zugang zu den Aufgabenstellungen beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause und die den Schülerinnen und Schülern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die Aufgabebearbeitung zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt "Lernen" dürfen Aufgaben im Rahmen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, die nicht im Präsenzunterricht eingeführt und pädagogisch begleitet werden, nicht zu einer Verschlechterung bei der Bildung der Zeugnisnote führen.

(3) Sofern Teilnoten in einzelnen Fächern gemäß § 20 Absatz 1 Satz 6 der Sekundarstufe I-Verordnung ausgewiesen werden, wird bei Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen während der Pandemie überwiegend oder vollständig von der Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule befreit sind, im jeweiligen Bewertungszeitraum auf diese Ausweisung verzichtet, wenn eine verlässliche Differenzierung nicht möglich ist.

(4) Kann in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Zeugnisnote nach Absatz 1 gebildet werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt.

*Die Regelung ermöglicht in Absatz 1 das Bilden einer Zeugnisnote vergleichbar zu den Bestimmungen für die Primarstufe in § 3. Dabei wird von § 20 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) und § 12 Absatz 2 Satz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung (ZBW-LG-VO) abgewichen. Die beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause erbrachten Leistungen werden nach Absatz 2 zur Leistungsbewertung herangezogen. Im Rahmen des pädagogischen Ermessens bei der Leistungsbewertung hat die Lehrkraft jedoch zu berücksichtigen, inwiefern jede einzelne Schülerin oder jeder einzelne Schüler Zugang zu den Aufgabenstellungen bekommt und technische Möglichkeiten zur Aufgabebearbeitung hat. Die Lehrkraft muss sicherstellen, dass angemessene Alternativen zur Aufgabebearbeitung vorliegen, also die Bearbeitung einer Aufgabe sowohl digital als auch analog ermöglicht wird. Wenn ein Haushalt über keinen Internetzugang verfügt, müssen die Aufgaben der Schülerin oder dem Schüler in gedruckter Form überreicht werden. Wie in der Primarstufe insgesamt gilt in der Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ ein Verschlechterungsverbot für Aufgaben im Rahmen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, die nicht im Präsenzunterricht eingeführt und pädagogisch begleitet werden. Diese Schülergruppe kann sich das Wissen nicht in dem den anderen Schülerinnen und Schülern vergleichbaren Maße aneignen, um in der Lage zu sein, sich selbständig den Unterrichtsstoff zu erschließen. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem keine Verschlechterung bei der Bildung der Zeugnisnote durch die zu Hause angefertigten Arbeiten erfolgen darf. Absatz 3 berücksichtigt die besondere Situation der Schülerinnen und Schüler, die gar nicht oder überwiegend nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können und erleichtert damit das Zustandekommen der Note im betreffenden Schulfach. Kann trotz der Regelung in Absatz 1 aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen der pandemiebedingten Unterrichtsausfälle, keine Note gebildet werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt (Absatz 4). Das betreffende Fach wird nicht zur Berechnung einer Durchschnittsnote herangezogen. Das betrifft insbesondere die Ausfälle des epochal erteilten Unterrichts im Schuljahr 2020/2021. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 3 Bezug genommen.*

## § 8

### **Lernerfolgskontrollen und Anzahl der Klassenarbeiten**

(1) Klassenarbeiten gemäß § 19 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 der Sekundarstufe I-Verordnung und § 11 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt. Kann eine Klassenarbeit pandemiebedingt aus Gründen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes nicht in der Schule geschrieben werden, bestimmt die Schulleitung einen anderen geeigneten Ort, an dem die Klassenarbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft durchgeführt wird. Bei Schülerinnen und Schülern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die aus gesundheitlichen Gründen während der Pandemie das Haus nicht verlassen dürfen, kann auf Antrag und bei Vorlage einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung, die die Risikosituation der Schülerin oder des Schülers oder der Teilnehmerin oder des Teilnehmers erläutert (sogenanntes qualifiziertes Attest), die Leistungsüberprüfung in Form einer Klassenarbeit im häuslichen Umfeld unter Aufsicht einer Lehrkraft stattfinden.

(2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Lernerfolgskontrollen gelten insbesondere die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen.

(3) An Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Schuljahr 2020/2021 auf Vorschlag der Fachkonferenz in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 die Mindestzahl der Klassenarbeiten auch in der zweiten und der dritten Fremdsprache abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung in Verbindung mit Anlage 4 zur Sekundarstufe I-Verordnung um jeweils eine Klassenarbeit reduzieren, sofern in diesen Jahrgangsstufen eine Vergleichsarbeit, eine vergleichende Arbeit oder eine schriftliche Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 der Sekundarstufe I - Verordnung geschrieben wird, die Fremdsprache spätestens in der Jahrgangsstufe 7 begonnen wurde und die Reduzierung pädagogisch vertretbar ist.

*Absatz 1 ermöglicht der Schule, dass auch Schülerinnen und Schüler Klassenarbeiten schreiben können, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Dazu können geeignete Orte außerhalb des Schulgebäudes bestimmt werden, wobei in jedem Fall eine qualifizierte Aufsicht zu gewährleisten ist. Unter den in Satz 3 genannten Voraussetzungen ist es zulässig, dass eine Leistungsüberprüfung in Form einer Klassenarbeit, auch zu Hause erfolgen kann. Absatz 2 verweist für andere Lernerfolgskontrollen als Klassenarbeiten auf die Vorgaben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie aus dem Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/2021, (Anlage zum Brief an die Schulleitungen vom 4. August 2020) und den Fachbriefen für die einzelnen Schulfächer für das Schuljahr 2020/2021. Für die Nutzung von Videokonferenzen, bei denen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte verarbeitet werden, besteht mit § 64 Absatz 1 Satz 1 SchulG eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage. Die Schulen dürfen danach personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung stellt eine solche schulbezogene Aufgabe dar und eine solche Verarbeitung ist gerade dann erforderlich, wenn aufgrund der Infektionslage Videokonferenzen anstelle des Präsenzunterrichtes stattfinden. Hinsichtlich der Nutzung eines Videokonferenzdienstes ist die jeweilige Schule datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle, sodass diese einen Anbieter auszuwählen hat, der die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), einhält. Mit dem Anbieter eines Videokonferenzdienstes wird dabei die jeweilige Schule eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung, die den Anforderungen der DSGVO genügt, zu schließen haben, wenn sie einen solchen Videokonferenzdienst nicht selbst unterhält, sondern sich eines Anbieters bedient. Dabei sind ebenfalls die Vorgaben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie aus dem Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/2021 und den Fachbriefen einzuhalten. Die Regelung des Absatzes 3 erweitert die in § 19 Absatz 3 Satz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung in Verbindung mit Anlage 4 zur Sekundarstufe I - Verordnung bereits geregelte Reduzierung auf die genannten Fremdsprachen.*

## § 9

### **Leistungsdifferenzierung - der Wechsel in einen ER-Kurs**

Im Schuljahr 2020/2021 ist abweichend von § 27 Absatz 5 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 auf Antrag der Wechsel in einen ER-Kurs in zwei Fächern zulässig. § 27 Absatz 5 Satz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt.



*Diese Abweichung von § 27 Absatz 5 Satz 1 Sek I – VO erleichtert den Kurswechsel im Schuljahr 2020/2021 und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Leistungserbringung verglichen zu den Schuljahren davor und danach pandemiebedingt in vielfacher Hinsicht erschwert ist.*

## **§ 10**

### **Besondere Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache**

Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse, deren Lernprozess beim Erwerb der deutschen Sprache im Schuljahr 2019/2020 pandemiebedingt so umfassend beeinträchtigt wurde, dass sie dadurch nicht die zu erwartenden Fortschritte bei der Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit in der deutschen Sprache gemacht haben, können abweichend von der in § 17 Absatz 8 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung vorgesehenen Höchstdauer an ihren Lernstand angepasste Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bis zum Abschluss des Schuljahres 2020/2021 erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen.

*Es wird auf die Begründung zu § 5 verwiesen.*

## § 11

### Videübertragung bei Prüfungen

(1) Für die im Schuljahr 2020/2021 zu bildenden Ausschüsse gilt im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfung auch ein Ausschussmitglied als anwesend im Sinne des § 37 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Sekundarstufe I-Verordnung und des § 23 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung, wenn es mittels Videokonferenz dem jeweiligen Ausschuss zugeschaltet wird. Über die Befreiung des Ausschussmitglieds von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und die Zuschaltung mittels Videokonferenz entscheidet die oder der Prüfungssitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Prüflinge können im Schuljahr 2020/2021 im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfung zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, wenn sie oder eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehören, die nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat oder sie wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen und sie die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt haben. Die Gründe für die beantragte Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz gemäß Satz 1 sind durch ein qualifiziertes ärztliches Attest im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 3 nachzuweisen.

*Diese Sonderregelung zu § 37 Absatz 3 Satz 2 und 3 Sek I-VO und § 23 Absatz 1 ZBW-LG-VO ermöglicht eine Videübertragung bei den Prüfungen in Fällen, in denen eine Teilnahme erhebliche Gesundheitsgefahren aufgrund der Corona-Pandemie mit sich bringt. Bei Lehrkräften entscheidet darüber die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde. Dabei hat sie oder er zwischen dem schulfachlichen Bedürfnis, die Prüfung unter Teilnahme einer bestimmten Lehrkraft abzuhalten, etwa, weil sie mit der Präsentationsarbeit befasst war oder den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, und der eingeschränkten Möglichkeit der Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens abzuwägen. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde beziehen sich insbesondere auf die Fallgruppen, in denen Lehrkräfte von der Präsenzpflicht an Schulen befreit sind, was auch das Prüfungsgeschehen umfasst. Hier ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn oder Arbeitgebers mit dem erheblichen öffentlichen Interesse, den Anspruch aller Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung und Erziehung möglichst uneingeschränkt zu gewährleisten, in Ausgleich zu bringen. Prüflinge an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I, die zu einer Corona-Risikogruppe gehören, können zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, ebenso solche Prüflinge, die zwar nicht selbst zu einer Risikogruppe gehören, die jedoch mit einer Person in einem gemeinsamen Haushalt leben, die zu einer Risikogruppe gehört. Auch Prüflinge, die aufgrund einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes (individuelle Anordnung oder aufgrund einer Allgemeinverfügung) nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen, können zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden. Weitere Voraussetzung ist, dass der Prüfling die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes unter Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt hat, damit diese Prüfungsform organisatorisch vorbereitet werden kann. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, da zum Beispiel eine infektionsschutzrechtliche Anordnung des Gesundheitsamtes kurzfristig erfolgt, ist der Prüfungstermin zu verschieben. Im Gegensatz zu einer reinen Tonübertragung ist bei der an zahlreichen Hochschulen bereits vor der Corona-Pandemie praktizierten Bild-Ton-Übertragung der prüfungsrechtliche Unmittelbarkeitsgrundsatz weniger stark eingeschränkt. Auch bei einer Prüfung mittels Videokonferenz hat der Prüfungsausschuss zudem den ordnungsgemäßen Verlauf des Prü-*

*funksverfahrens zu gewährleisten und Täuschungen sowie die Nutzung nicht zulässiger Hilfsmittel durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Eine Aufzeichnung und Speicherung der Prüfung findet nicht statt. In datenschutzrechtlicher Hinsicht wird zudem auf die Begründung zu § 8 Absatz 2 verwiesen.*

**Teil 4****Sonderregelungen für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung****§ 12****Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause**

(1) Die Teilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause gilt als Unterrichtsteilnahme.

(2) Die Möglichkeit des Zugangs zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist für alle Schülerinnen und Schüler und Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten. Für das Lernen zu Hause entwickelt jede Schule ein Verfahren zur Verbindung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

*Es wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.*

**§ 13****Leistungsbewertung und Bildung der Zeugnisnoten**

(1) Soweit dies aufgrund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist, werden im Schuljahr 2020/2021 Zeugnisnoten auch dann gebildet, wenn die in § 15 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vorgesehene Mindestdauer der Unterrichtsteilnahme unterschritten wurde.

(2) Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Dabei sind der Zugang zu den Aufgabenstellungen beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause und die den Schülerinnen und Schülern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die Aufgabenbearbeitung zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

*Die Regelung ermöglicht in Absatz 1 das Bilden einer Zeugnisnote vergleichbar den Sonderregelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I, siehe dazu bei den Einzelbegründungen zu §§ 3 und 7. Die beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause erbrachten Leistungen werden nach Absatz 2 zur Leistungsbewertung herangezogen. Im Rahmen des pädagogischen Ermessens bei der Leistungsbewertung hat die Lehrkraft jedoch zu berücksichtigen, inwiefern jede einzelne Schülerin oder jeder einzelne Schüler beziehungsweise jede einzelne Teilnehmerin oder jeder einzelne Teilnehmer Zugang zu den Aufgabenstellungen bekommt und technische Möglichkeiten zur Aufgabenbearbeitung hat. Die Lehrkraft muss sicherstellen, dass angemessene Alternativen zur Aufgabenbearbeitung vorliegen. Insoweit wird ergänzend auf die Begründung zu § 7 Absatz 2 Bezug genommen.*

**§ 14****Lernerfolgskontrollen und Anzahl der Klausuren**

(1) Klausuren gemäß § 14 Absatz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin werden grundsätzlich in Präsenz durchgeführt. Kann eine Klausur pandemiebedingt aus Gründen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes nicht in der Schule geschrieben werden, bestimmt die Schulleitung einen anderen geeigneten Ort, an dem die Klausur unter Aufsicht einer Lehrkraft durchgeführt wird. Bei Schülerinnen und Schülern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die aus gesundheitlichen Gründen während der Pandemie das Haus nicht verlassen dürfen, kann auf Antrag und bei Vorlage eines qualifizierten Attests im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 3 die Leistungsüberprüfung in Form einer Klausur im häuslichen Umfeld unter Aufsicht einer Lehrkraft stattfinden.

(2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Lernerfolgskontrollen gelten insbesondere die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021. Die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung kann auch mittels Videokonferenz erfolgen.

(3) Im Schuljahr 2020/2021 wird im vierten Kurshalbjahr abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nur in den drei schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klausur geschrieben; abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin wird bei der Bildung der Zeugnisnote die Teilnote für die Klausur stets zu einem Drittel gewichtet. In allen anderen Kursen im vierten Kurshalbjahr beinhaltet die Zeugnisnote abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nur die Bewertungen des allgemeinen Teils gemäß § 14 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin. § 14 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin gelten mit der Maßgabe, dass die dort in Bezug genommene Zeitvorgabe als eingehalten gilt, wenn die Dauer der Klausur mindestens 180 Minuten beträgt.

*Zu den Absätzen 1 und 2 wird auf die Begründung zu § 8 Bezug genommen. Mit Absatz 3 werden die Anzahl von Klausuren im vierten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase reduziert, Regelungen zu deren Gewichtung und der Bildung der Zeugnisnote getroffen sowie die zeitlichen Vorgaben zu der unter den Bedingungen der schriftlichen Abiturprüfung zu schreibenden Klausur modifiziert.*

**§ 15**

## Wahl der Prüfungsfächer

Über die Fälle des § 23 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und des § 25 Absatz 6 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin hinaus können die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von § 23 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung Ausnahmen von § 25 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin auch für solche Fächer festlegen, die im Schuljahr 2020/2021 in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder der letzten vor Eintritt in die Qualifikationsphase besuchten Jahrgangsstufe, die im Schuljahr 2020/2021 durchlaufen wurde, aufgrund von nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Umständen nicht durchgehend unterrichtet wurden.

*Diese Regelung eröffnet der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung die zusätzliche Möglichkeit, pandemiebedingt Ausnahmen zu § 23 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 25 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin zuzulassen. Ein Fach kann gemäß den beiden vorgenannten Bestimmungen nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach in der Einführungsphase oder bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase mindestens in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtet wurde. Auf Grund der erwarteten pandemiebedingten Unterrichtsausfälle im Schuljahr 2020/2021 ist die mit § 15 geschaffene weitere Ausnahmemöglichkeit hiervon, die alle Schularten mit einer gymnasialen Oberstufe umfasst, notwendig. Anderenfalls könnte die Anzahl der Fächer, die zeitlich hinreichend unterrichtet wurden, um zu einem späteren Zeitpunkt als Prüfungsfach im Abitur zulässig zu sein, weitaus geringer ausfallen als pädagogisch angemessen. Ferner werden damit schul- und prüfungsorganisatorische Schwierigkeiten vermieden, die sich stellen würden, falls sich bei der künftig anstehenden Fächerwahl für die Abiturprüfung eine große Anzahl von Schülerinnen und Schülern auf nur wenige Prüfungsfächer festlegen müsste.*

## § 16

### Videoübertragung bei Prüfungen

(1) Für die im Schuljahr 2020/2021 zu bildenden Ausschüsse gilt im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfungen auch ein Ausschussmitglied als anwesend im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und des § 33 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin, wenn es mittels Videokonferenz dem jeweiligen Ausschuss zugeschaltet wird. Über die Befreiung des Ausschussmitglieds von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und die Zuschaltung mittels Videokonferenz entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Prüflinge können im Schuljahr 2020/2021 im Falle der Fortdauer der Pandemie zum Zeitpunkt der Prüfung zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, wenn sie oder eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehören, die nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat oder sie wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen

dürfen und sie die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt haben. Die Gründe für die beantragte Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz gemäß Satz 1 sind durch ein qualifiziertes ärztliches Attest im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 3 nachzuweisen.

*Es wird auf die Begründung zu § 11 verwiesen.*

## § 17

### **Abweichungen in den Fächern Sport und Darstellendes Spiel**

(1) Schülerinnen und Schüler, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören und für längere Zeit vom Präsenzunterricht befreit sind, müssen anstelle von Sport ein Ersatzfach belegen. Die Belegverpflichtung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe für das Fach Sport gilt damit für das jeweils betroffene Kurshalbjahr als erfüllt.

(2) Ergeben sich aufgrund des Übergangs zum schulisch angeleiteten Lernen zu Hause oder aufgrund der Erteilung einer Befreiung vom Sportunterricht während des Kurshalbjahres Einschränkungen hinsichtlich der Teilnahme am praktischen Sportunterricht und ist die Bildung einer Zeugnisnote aufgrund bereits erbrachter Leistungen pädagogisch nicht möglich, wird zur Leistungsüberprüfung im Fach Sport eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung herangezogen.

(3) In der Abiturprüfung in den Fächern Sport und Darstellendes Spiel kann die Schulaufsichtsbehörde

1. auf einzelne Teile des praktischen Abschnitts verzichten,
2. den Ersatz vorgesehener praktischer Prüfungsteile durch andere praktische oder theoretische Prüfungsteile anordnen,
3. auf die Bewertung einzelner Prüfungsteile verzichten oder
4. auf Antrag der Schülerin oder des Schülers, bei Minderjährigen mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten, eine Änderung bei der Wahl des vierten Prüfungsfachs oder der fünften Prüfungskomponente auch zu einem späteren Zeitpunkt als den in § 23 Absatz 9 Nummer 3 oder 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 25 Absatz 9 Nummer 3 oder 4 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin jeweils genannten Terminen gestatten,

sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Abiturprüfung in dem jeweiligen Fach aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen im Schuljahr 2020/2021 nicht möglich ist.

*Absatz 1 sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören und langfristig vom Präsenzunterricht befreit sind, anstelle von Sport ein Ersatzfach belegen müssen und dadurch die Belegverpflichtung für das Fach Sport im jeweiligen Kurshalbjahr erfüllen.*

*Absatz 2 regelt den Fall, dass aufgrund des schulisch angeleiteten Lernen zu Hause oder aufgrund einer Befreiung vom Sportunterricht im laufenden Kurshalbjahr Einschränkungen hinsichtlich der Teilnahme am praktischen Sportunterricht bestehen und die Bildung einer Zeugnisnote aufgrund bereits erbrachter Leistungen pädagogisch nicht möglich ist. Dann wird zur Leistungsüberprüfung eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung im Fach Sport herangezogen, sodass trotzdem eine Sportnote erteilt werden kann.*

*In Absatz 3 wird die Möglichkeit von Ersatzleistungen sowie des Verzichts auf einzelne Leistungen bzw. Leistungsbewertungen für Schülerinnen und Schüler mit der Abiturprüfung in den Fächern Sport oder Darstellendes Spiel geschaffen. Die Regelung ist notwendig, um die Abiturprüfung in diesen beiden Fächern sicher zu stellen, falls die ordnungsgemäße Durchführung aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen im Schuljahr 2020/2021 nicht nur kurzfristig beeinträchtigt sein wird.*

## **Teil 5**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 18**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 2, §§ 5, 6 Absatz 1, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 3, §§ 10, 12 Absatz 1, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 3 sowie § 17 Absatz 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

*Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Ein rückwirkendes Inkrafttreten der in Satz 2 genannten Vorschriften ist erforderlich. Die Regelungen, unter anderem zur Festlegung der Teilnahmepflicht am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause, der Leistungsbewertung in diesem Rahmen und dem Nachteilsausgleich sind notwendige Grundlagen für die spätere Leistungsbewertung im laufenden Schuljahr unter den Bedingungen der Pandemie. Es wird an noch nicht abgeschlossene Tatbestände angeknüpft und das Ziel der rechtssicheren Umsetzung des Rechts auf Bildung verfolgt. Insbesondere wird hierbei die Situation der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die von Anfang an überwiegend oder durchgehend zu Hause unterrichtet werden und im laufenden Schuljahr keinen oder kaum Präsenzunterricht oder Leistungskontrollen in Präsenz haben werden, was ansonsten Auswirkungen auf das Zustandekommen ihrer Zeugnisnoten hätte.*